
S 7 SO 29/20 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Sachsen-Anhalt
Sozialgericht	Landessozialgericht Sachsen-Anhalt
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	8
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 7 SO 29/20 ER
Datum	20.05.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 SO 21/20 B ER
Datum	20.05.2020

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Auf die Beschwerde des Antragsgegners wird der Beschluss des Sozialgerichts Halle vom 20. Mai 2020 geändert und die Beschlussformel neu gefasst: Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen den Bescheid vom 29. April 2020 wird f  r den Zeitraum bis zum 6. Mai 2020 ohne Sicherheitsleistung und f  r den Zeitraum vom 7. Mai bis zum 12. Juni 2020 gegen Sicherheitsleistung in H  he von insgesamt 2.000,00 EUR angeordnet. Die Sicherheitsleistung kann durch schriftliche, unwiderrufliche, unbedingte und unbefristete B  rgschaft eines im Inland zum Gesch  ftsbetrieb befugten Kreditinstituts oder durch Hinterlegung von Geld oder solchen Wertpapieren bewirkt werden, die nach [   234 Abs. 1](#) und 3 B  rgerliches Gesetzbuch zur Sicherheitsleistung geeignet sind. Im   brigen wird der Antrag der Antragstellerin abgelehnt.

Im   brigen wird die Beschwerde zur  ckgewiesen.

Der Antragsgegner hat der Antragstellerin ihre notwendigen au   rgerichtlichen Kosten des Verfahrens in beiden Rechtsz  gen zu einem Drittel zu erstatten.

Gr  nde:

Die Beschwerde des Antragsgegners hat nur teilweise Erfolg. Das Gericht entscheidet nach [Â§ 86b Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#) durch Beschluss der Berufsrichter, da ein Ã¼ber das allgemeine EilbedÃ¼rfnis des einstweiligen Rechtsschutzes hinausgehendes EilbedÃ¼rfnis, das eine Entscheidung durch den Berichterstatter rechtfertigen kÃ¶nnte, nicht ersichtlich ist.

Das Rechtsmittel des Antragsgegners gegen den Beschluss des Sozialgerichts Halle ist zulÃ¤ssig. Die Beschwerde ist nach [Â§ 172 Abs. 1 SGG](#) statthaft. Die Statthaftigkeit des Rechtsmittels ist insbesondere nicht gemÃ¤Ã [Â§ 172 Abs. 3 Nr. 1 SGG](#) ausgeschlossen. Nach dieser Vorschrift ist die Beschwerde in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nicht gegeben, wenn in der Hauptsache die Berufung nicht zulÃ¤ssig wÃ¤re. Nach [Â§ 144 Abs. 1 Satz 1](#) und 2 SGG bedarf die Berufung der Zulassung, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes bei einer Klage, die eine Geld-, Dienst- oder Sachleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt betrifft, 750,00 EUR nicht Ã¼bersteigt, soweit die Berufung nicht wiederkehrende oder laufende Leistungen fÃ¼r mehr als ein Jahr betrifft. Der Senat hat hier das Begehren der Antragstellerin, ihr â im Rahmen der Zielvereinbarung vom 25. Juli 2019 und des im Namen des Antragsgegners erlassenen Bescheides des Burgenlandkreises vom 6. August 2019 â Leistungen der Eingliederungshilfe vom 1. Mai bis zum 31. Juli 2020 als PersÃ¶nliches Budget in HÃ¶he von monatlich 1.758,50 EUR vorlÃ¤ufig zu zahlen, zugrunde gelegt. Die am 26. Juni 2020 bei dem Senat eingegangene Beschwerde des Antragsgegners ist formgerecht und, ausgehend von der Zustellung des Beschlusses des Sozialgerichts Halle bei dem Antragsgegner am 28. Mai 2020, fristgerecht eingelegt worden ([Â§ 173 SGG](#)).

Der Senat ist gehalten gewesen, die widerstreitenden Interessen der Beteiligten im Rahmen des effektiven Rechtsschutzes durch die in der Beschlussformel enthaltene Regelung in Einklang zu bringen.

Wesentlich fÃ¼r die vorliegende Entscheidung ist, ob und ab welchem Zeitpunkt die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage nach [Â§ 86a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) entfallen ist. Soweit die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage (d.h. nicht des Widerspruchs) nach [Â§ 86a Abs. 2 Nr. 3 SGG](#) in Angelegenheiten der Sozialversicherung entfÃ¤llt, werden hiervon die Angelegenheiten der Sozialhilfe nicht erfasst (vgl. z.B. unter Hinweis auf [Â§ 51 Abs. 1 Nr. 1 bis 3](#) und 5 SGG: Richter in JurisPraxiskommentar zum SGG (JurisPK SGG), Â§ 86a RdNr. 41). Im Ã¼brigen regelt [Â§ 93 Abs. 3](#) Zweilftes Buch Sozialgesetzbuch (Sozialhilfe â SGB XII) die aufschiebende Wirkung durch Bundesgesetz im Sinne des [Â§ 86a Abs. 2 Nr. 4 SGG](#) fÃ¼r den Bereich der Sozialhilfe abschlieÃend und erfasst damit nicht den vorliegenden Sachverhalt. Soweit die aufschiebende Wirkung nach [Â§ 86a Abs. 2 Nr. 5 SGG](#) in FÃ¤llen entfÃ¤llt, in denen die sofortige Vollziehung im Ã¶ffentlichen Interesse oder im Ã¼berwiegenden Interesse eines Beteiligten ist und die Stelle, die den Verwaltungsakt erlassen oder Ã¼ber den Widerspruch zu entscheiden hat, die sofortige Vollziehung mit schriftlicher BegrÃ¼ndung des besonderen Interesses an der sofortigen Vollziehung anordnet, ist umstritten, ob die Entscheidung der BehÃ¶rde oder WiderspruchsbhÃ¶rde nur mit Wirkung fÃ¼r die Zukunft ("ex nunc") erfolgen oder RÃ¼ckwirkung (Wirkung "ex tunc") entfalten kann (eine Wirkung ex tunc in besonderen FÃ¤llen bejahend fÃ¼r die GewÃ¤hrung von Hilfenpflegegeld:

Oberverwaltungsgericht (OVG) Berlin, Beschluss vom 23. Oktober 1996 [âĖĖ 6 S 203/96](#) -, [NVwZ-RR 1997, 575](#), 575 f.; fĂ¼r AufwandsentschĂĖdigung und Auslandstrennungsgeld: OVG fĂ¼r das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 12. Oktober 2001 [âĖĖ 1 B 943/01](#) -, juris, RdNr. 11 ff.; eine RĂ¼ckwirkung unter Hinweis auf das Gebot des effektiven Rechtsschutzes verneinend: z.B. Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 10. August 2006 [âĖĖ L 8 SO 69/06 ER](#) -, juris, RdNr. 9 ff. m.w.N.; und Bezug nehmend auf diese Entscheidung Richter in JurisPK SGG, ÂĖ 86a RdNr. 64).

Das Gericht der Hauptsache kann auf Antrag nach [ÂĖ 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG](#) in den FĂĖllen, in denen Widerspruch oder Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung haben, die sofortige Vollziehung ganz oder teilweise anordnen, und nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 dieser Vorschrift in den FĂĖllen, in denen Widerspruch oder Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung oder die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann nach [ÂĖ 86b Abs. 1 Satz 3 SGG](#) mit Auflagen versehen oder befristet werden. Dabei betrifft diese Regelung auch solche FĂĖlle, in denen die BehĂ¶rde die sofortige Vollziehung nach [ÂĖ 86a Abs. 2 Nr. 5 SGG](#) angeordnet hat (h.M.: vgl. statt aller Richter in JurisPK SGG, ÂĖ 86b RdNr. 197). FĂ¼r die Auflage in diesem Sinne gilt die Definition aus [ÂĖ 32 Abs. 2 Nr. 4](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz âĖĖ SGB X), wobei die Anwendungsvoraussetzungen dieser Regelung durch die prozessuale Regelung verdrĂĖngt werden (ĂĖhnlich Wahrendorf in Roos/Wahrendorf, SGG Kommentar, ÂĖ 86b Rn. 130). Als Auflage in diesem Sinne kommt im Rahmen der InteressenabwĂĖgung insbesondere eine Sicherheitsleistung in Betracht, soweit ein Obsiegen in der Hauptsache nicht Ă¼berwiegend wahrscheinlich und ein spĂĖterer Erstattungsanspruch der BehĂ¶rde nicht realisierbar sein dĂ¼rfte (vgl. z.B. Bundesverfassungsgericht (Kammer), Beschluss vom 3. Dezember 1998 [âĖĖ 1 BvR 592/97](#) -, juris, RdNr. 3 ff.). Dabei stellte der Senat im Rahmen der AbwĂĖgung der Interessen auf die Regelung zur Sicherheitsleistung in [ÂĖ 108](#) Zivilprozessordnung ab (vgl. zur Anwendung im Geltungsbereich des SGG: z.B. LSG Baden-WĂ¼rttemberg, Beschluss vom 29. MĂĖrz 2010 [âĖĖ L 4 R 768/10 ER-B](#) -, juris, RdNr. 25). Da die Antragstellerin fĂ¼r das vorliegende Beschwerdeverfahren die Bewilligung von Prozesskostenhilfe nicht beantragt hat, liegen dem Senat keine Anhaltspunkte vor, die gegen die Auflage einer Sicherheitsleistung sprechen. Insoweit ist auch zu berĂ¼cksichtigen gewesen, dass die Eltern von MinderjĂĖhrigen Geld im Rahmen ihrer Stellung als gesetzliche Vertreter sicher anzulegen haben.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung durch den Antragsgegner genĂ¼gt hier insbesondere in Bezug auf die BegrĂ¼ndung des besonderen Interesses der BehĂ¶rde den gesetzlichen Anforderungen. Die ohne die sofortige Vollziehung vorzunehmende Weiterzahlung von Eingliederungshilfe im Rahmen eines PersĂ¶nlichen Budgets bei der nach summarischer PrĂ¼fung hier rechtmĂĖĂĖigen KĂ¼ndigung der Zielvereinbarung begrĂ¼ndet ein Ă¼berwiegendes Ă¶ffentliches Interesse an der Einstellung der Zahlungen.

In Bezug auf den Zeitraum nach Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit des

Bescheides vom 29. April 2020 in dem (bei summarischer Prüfung des elektronisch generierten Zustellungsnachweises) am 13. Juni 2020 zugestellten Widerspruchsbescheid vom 12. Juni 2020 fehlen Gesichtspunkte, die ein Festhalten an der Entscheidung des Sozialgerichts – nun unter dem Gesichtspunkt nicht der Feststellung, sondern der Anordnung der aufschiebenden Wirkung – rechtfertigen könnten.

In Bezug auf den Zeitraum vom 1. Mai 2020 bis zur Bekanntgabe des Bescheides vom 29. April 2020 am 7. Mai 2020 sind die Erfolgsaussichten in der Hauptsache als offen zu betrachten. Ob eine Änderung des Bescheides des Burgenlandkreises vom 6. August 2019 mit Wirkung für die Vergangenheit, d.h. für den Zeitraum vom 1. bis zum 6. Mai 2020, rechtmäßig ist, kann der Senat aktuell nicht entscheiden.

In Bezug auf den Zeitraum nach der von dem Antragsgegner ausgesprochenen Kündigung der Zielvereinbarung vom 25. Juli 2019 und der Aufhebung des Bescheides vom 6. August 2019 mit dem hier am 7. Mai 2020 bekannt gegebenen Bescheid vom 29. April 2020 bis zur Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit des Bescheides vom 29. April 2020 in dem am 13. Juni 2020 zugestellten Widerspruchsbescheid vom 12. Juni 2020 hält der Senat eine Absicherung des Antragsgegners gegen den bei dem Unterliegen der Antragstellerin in der Hauptsache wahrscheinlichen Erstattungsanspruch durch die Anordnung der Sicherheitsleistung für ausreichend. Damit wird sowohl den dogmatischen Grunderwägungen zur sofortigen Vollziehung als auch dem Sicherungsinteresse der Behörde hinreichend Rechnung getragen. Die Sicherheitsleistung ist ausgehend von dem Monatsbetrag des persönlichen Budgets für den Zeitraum vom 7. Mai bis zum 12. Juni 2020 berechnet worden, wobei berücksichtigt worden ist, dass in der Vergangenheit der Monatsbetrag an den Leistungserbringer als Pauschale, d.h. anscheinend ohne Abrechnung der Schulanwesenheitstage, gezahlt worden ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des [Â§ 193 SGG](#) und folgt der Entscheidung in der Sache. Insoweit ist die zunächst von der Antragstellerin ohne Erfolg eingelegte Beschwerde zu berücksichtigen. Die Beschwerde des Antragsgegners hatte nur teilweise Erfolg.

Dieser Beschluss ist mit der Beschwerde nicht anfechtbar, [Â§ 177 SGG](#).

gez. Klamann gez. Dr. Fischer gez. Häntemeyer

.

Erstellt am: 17.09.2020

Zuletzt verändert am: 23.12.2024